

Erkrankung	Auflagen
Im Falle nicht vorhandener oder ausreichender Immunitäten gelten die bei Auflagen genannten Einschränkungen oder Verbote	Die genannten Auflagen gelten für die Beschäftigung werdender Mütter in der Tagesbetreuung von Kindern im Vorschulalter. Ggf. kann die Anwendung auch für ältere Kinder/Jugendliche gelten. In jedem Fall muß vorab eine Gefährdungsbeurteilung erfolgen (siehe Flyer des hess. Kulturministeriums)
Röteln	Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche
Windpocken	Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft
Mumps	Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft
Masern	Beschäftigungsverbot während der gesamten Schwangerschaft
Ringelröteln	Beschäftigungsverbot bis zur 20. Schwangerschaftswoche bei engem körperlichen Kontakt mit Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
Zytomegalie	Beschäftigungsverbot der Betreuung von Kleinkindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr. Danach erlaubt unter Auflagen (Tragen von geeigneten Handschuhen, engen körperlichen Kontakt meiden, Händehygiene)
Hepatitis A	Beschäftigungsverbot der Betreuung an Hepatitis A erkrankter Kinder.
Hepatitis B	Beschäftigungsverbot der Betreuung an Hepatitis B akut oder chronisch erkrankter Kinder.
Keuchhusten	Befristetes Beschäftigungsverbot bei Ausbruch der Infektion in der Einrichtung bis 3 Wochen nach Auftreten des letzten Erkrankungsfalls in der Einrichtung bei fehlendem Impfschutz/Antikörperschutz gegen Keuchhusten.

Bemerkungen: Die aufgeführten Laboruntersuchungen kann jeder Arzt oder ein Labor selbst durchführen. Die Kosten dafür hat der Arbeitgeber zu tragen. Es handelt sich **nicht** um eine Kassenleistung. Es wird empfohlen, die Höhe der Kosten vorab abzuklären. Das Regeluntersuchungsprogramm des Frauenarztes der schwangeren Mitarbeiterin deckt sich bis auf die Bestimmung der Rötelnimmunität **nicht** mit diesen Laboruntersuchungen